

Schulträger

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Abteilung Schule, Sport und Generationen
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

untere Schulbehörde

Staatliches Schulamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Informationen zum Anmeldeverfahren der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2025/26

Beginn der Schulpflicht

Kinder, die in dem Zeitraum vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 geboren wurden, werden mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 schulpflichtig (**Regeleinschulung**).

Zum Schuljahr 2025/26 kann ebenfalls eingeschult werden, wer in dem Zeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 geboren wurde. Dies setzt einen Antrag der gesetzlichen Vertreter des Kindes voraus und dass das Kind für den Schulbesuch körperlich, geistig sowie verhaltensmäßig hinreichend entwickelt ist (**vorzeitige Einschulung**).

Die Sorgeberechtigten eines Kindes haben jedoch auch die Möglichkeit ihr schulpflichtig werdendes Kind vom Schulbesuch um ein Jahr zurückstellen zu lassen. Dies erfordert einen Antrag der Sorgeberechtigten und ist auch nur zulässig, wenn ein erfolgreicher Schulbesuch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nicht zu erwarten ist (**Rückstellung**).

Für Kinder, die für das Schuljahr 2024/25 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, besteht seitens der Sorgeberechtigten erneut die Anmeldepflicht für das Schuljahr 2025/26 sofern die Schulanmeldung für das reguläre Einschulungsjahr einer Aktualisierung bedarf. Andernfalls wird die vorhandene Schulanmeldung für das Einschulungsjahr 2025 fortgeführt (**Einschulung nach Zurückstellung**).

Die vorzeitige Einschulung oder die Zurückstellung von der Einschulung erfordert jeweils einen formlosen Antrag, welcher an die Erstwunschschule per Post oder E-Mail zu richten ist. Dem Antrag ist eine Begründung und entsprechende Unterlagen wie der Kitaentwicklungsbericht o.ä. beizufügen. Wenn Sie die **vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung vom Schulbesuch an einer Schule in freier Trägerschaft** wünschen, **entscheidet eine kommunal getragene Grundschule der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg** über die Schulfähigkeit des Kindes.

Das Anmeldeverfahren

Für Sorgeberechtigte eines zum Schuljahr 2025/26 schulpflichtig werdenden Kindes besteht **Anmeldepflicht an einer Grundschule in Trägerschaft der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg** sofern sie mit Hauptwohnsitz in Neubrandenburg gemeldet sind. Nebenwohnschriften sind für das Anmeldeverfahren nicht relevant.

Dies gilt **auch** für die Sorgeberechtigten, die ihr Kind **an einer Schule in freier Trägerschaft (Privatschule) angemeldet haben oder noch anmelden wollen**. Neben der Anmeldung bei der Stadt Neubrandenburg für eine öffentliche Grundschule ist der Kontakt zur Privatschule eigenständig aufzunehmen, wenn dieser noch nicht erfolgt sein sollte.

Beabsichtigen Sorgeberechtigte ihr Kind **vorzeitig einzuschulen**, ist **ebenfalls eine Anmeldung für eine öffentliche Grundschule** vorzunehmen.

Die **Anmeldung erfolgt kontaktlos** über die Internetseite www.neubrandenburg.de/Leben-Wohnen/Bildung/Schulen/Einschulung und ist vor dem 31. Oktober 2024 vorzunehmen. Hier

erhalten Sie auch alle für das Anmeldeverfahren wichtigen Informationen. Die zeitliche Reihenfolge der Schulanmeldungen stellt kein Aufnahmekriterium dar. Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder zum Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig werden, erhalten die Informationen zum Anmeldeverfahren schriftlich nach Hause. Die Anmeldung bedeutet jedoch nicht, dass das Kind verbindlich an dieser Schule aufgenommen wird. Die Anmeldung ist durch die Sorgeberechtigten einvernehmlich vorzunehmen.

Sie haben keine Post erhalten? Sie möchten Ihr Kind für die vorzeitige Einschulung anmelden? Sie wohnen außerhalb von Neubrandenburg, wünschen jedoch die Einschulung Ihres schulpflichtig werdenden Kindes an einer öffentlichen Grundschule im Stadtgebiet Neubrandenburg? Dann senden Sie eine kurze E-Mail an

schulanmeldung@neubrandenburg.de

unter Angabe des Namens und Geburtsdatums des Kindes. Nach Prüfung der Legitimation, erhalten Sie die benötigten Unterlagen per Post.

Bitte nehmen Sie ebenfalls unter der angegebenen E-Mail-Adresse Kontakt auf, wenn Ihr Kind vom Schulbesuch 2024/25 zurückgestellt wurde und Sie die seinerzeit vorgenommene Schulanmeldung aktualisieren möchten. Sollte kein Änderungsbedarf bestehen, wird die Schulanmeldung des Schuljahres 2024/25 für das Einschulungsjahr 2025 fortgeführt.

Wird die Anmeldung an einer öffentlichen Grundschule gewünscht, welche sich nicht in Trägerschaft der Stadt Neubrandenburg befindet, ist dies zuvor bei der Stadt unter Darlegung der entsprechenden Gründe zu beantragen

Wünschen Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde, dass ihr Kind an einer kommunal getragenen Schule in der Stadt Neubrandenburg beschult wird, muss bei der Online-Anmeldung eine Ausnahmegenehmigung für den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Schulträgers ihrer Wohnsitzgemeinde vorliegen und hochgeladen werden. Entsprechendes ist mit der Wohnsitzgemeinde bzw. dem dortigen Schulträger zu vereinbaren.

Für Kinder mit einer schwerwiegenden Einschränkung (körperlich, sprachlich, Verhalten, Lernen, Sehen oder Hören) kann ein Antrag auf Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes gestellt werden. Dafür stehen die Schulleitungen der örtlich zuständigen Schule sowie das Staatliche Schulamt Neubrandenburg beratend zur Seite.

Das Aufnahmeverfahren

Die Entscheidung über die Aufnahme des Schulanfängers an der Schule fällt nach Abschluss aller Schuleingangsuntersuchungen (SEU) an den Grundschulen der Stadt Neubrandenburg voraussichtlich zum Ende des laufenden Schuljahres. Die SEU findet im Gesundheitsamt statt. Die Wahrnehmung der Untersuchung ist verpflichtend auch für Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden oder werden oder vorzeitig eingeschult werden sollen. Sie dient der Feststellung von Gründen, die einem erfolgreichen Schulbesuch aus medizinischer Sicht entgegenstehen könnten und findet in der Regel vor dem Kennenlerngespräch mit der Schulleitung statt.

Vorrangiges Ziel dieser SEU ist es, rechtzeitig vor Schulbeginn Behandlungen oder Fördermaßnahmen einleiten zu können.

Die Ärztinnen oder Ärzte entscheiden nicht darüber, ob ein Kind eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

Schwerpunkte der Untersuchung:

- Erhebung von Größe, Gewicht und Blutdruck
- Durchführung von Seh- und Hörtest
- Überprüfung des Impfstatus und Beratung zu öffentlich empfohlenen Impfungen (STIKO)
- Erhebung des Entwicklungsstandes
- körperliche Untersuchung
- Einblick in das gelbe Kinderuntersuchungsheft (U-Heft)

Die Einladung zum Termin erfolgt schriftlich durch das Gesundheitsamt.

Der Schulleiter entscheidet im Rahmen der Aufnahmekapazität über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers. Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität der Schule erfolgt die Aufnahme durch die Schule, die als Zweitwunsch angegeben wurde. Wird durch die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung kein Zweitwunsch angegeben bzw. ist an der Zweitwunschscheule ebenfalls die Kapazität erschöpft, kann die untere Schulaufsichtsbehörde, das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, schulpflichtige Schüler und Schülerinnen einer anderen Schule zuweisen.

Die Entscheidung, ob ein Schüler im Falle der Kapazitätsüberschreitung an seiner Wunschscheule aufgenommen werden kann, erfolgt allein nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zu der gewählten Schule. Dabei werden Härtefälle vorrangig berücksichtigt.

Der Hort

Sofern der Bedarf an einer Hortbetreuung des Kindes besteht, ist die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten direkt bei einem entsprechenden Hortträger vorzunehmen. Der Aufnahmeantrag für den Hort wird nicht mit der Schulanmeldung entgegengenommen.

Bitte informieren Sie sich über die Hortträger zur Erstwunschscheule und stellen eigenständig einen Aufnahmeantrag.

Alle Informationen zur Anmeldung finden Sie auch unter www.neubrandenburg.de/Leben-Wohnen/Bildung/Schulen/Einschulung.